

Vereinsatzung (Stand vom 15.04.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Naturpädagogik Darmstadt“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
3. Er hat den Sitz in Darmstadt
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck & Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturpädagogik in Darmstadt und Umgebung. Dies soll Kindern und Erwachsenen einen unmittelbaren Kontakt mit der Natur und somit durch das Erleben mit allen Sinnen eine intensive Selbst- und Naturwahrnehmung ermöglichen.

Ziel ist:

- die Förderung des Erwerbs von Kompetenzen zur Übernahme globaler Verantwortung und zur Gestaltung der Welt im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit (Bildung für Nachhaltige Entwicklung).

- die Förderung des Erwerbs von Wissen über unsere natürlichen Lebensgrundlagen um ein Bewusstsein für Zusammenhänge der verschiedenen Ökosysteme zu schaffen.

- die Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten verantwortlich mit der Natur umzugehen und sie als Lebensraum und Arbeitsplatz für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Vernetzung der regionalen Bildungslandschaft
 - b) Durchführung gemeinsamer Aktionen wie z. B. beim Naturerlebnistag
 - c) ganzheitliche umwelt- und erlebnispädagogische Angebote für Kinder(gärten), Schulen, Schüler/innen, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Vereine und Multiplikatoren
 - d) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - e) Sponsoren- und Partnersuche und –pflege

f) kostenloser Zugang für benachteiligte Gruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen und sonstigen Mittel dürfen nur im Sinne der Vereinsziele und der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder können beim Verein angestellt sein oder auf Honorarbasis im Sinne der Vereinssatzung für den Verein tätig werden.

Der Verein kann Aufträge an andere Naturpädagogische Einrichtungen oder Einzelpersonen vergeben.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder.

1. Aktive Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen oder minderjährige Personen ab 16 Jahren mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden.
2. Fördernde Mitglieder können sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen, bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen und diesen durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen.
3. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
5. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle erforderlich.

3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 3 Monate im Verzug befindet und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Das Mitglied hat in der Zeit zwischen Absendung der Mahnung und Streichung Zeit zu einer Stellungnahme. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung wird mit Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in und einem gewählten Beisitzer/in. Dem Vorstand ist es möglich weitere Beisitzer zu berufen. Stehen keine fünf Personen für den Vorstand zur Verfügung, kann der/die

Stellvertreter/in das Amt des/der Schriftführer/in oder des/der Schatzmeister/in übernehmen.

2. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
6. Die Vorstandsmitglieder können Ersatz ihrer Auslagen verlangen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist in angemessener Höhe zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die schriftliche Einladung muss nicht per Post erfolgen, sondern kann auf elektronischem Postweg als E-mail an alle Mitglieder versandt werden, sofern eine E-Mail-Adresse der Mitglieder vorliegt. Alle anderen müssen auf dem postalischen Weg eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind von Beschlussentscheidungen ausgeschlossen. Für Beschlüsse, die zu einer Änderung der Satzung führen, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich, für andere Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, geheime Abstimmung kann beantragt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Es kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge/ Spenden

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 25 Euro jährlich für aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Minderjährige Vereinsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Ein ermäßigter Beitrag ist auf Antrag beim Vorstand möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende des ersten Quartals des normalen Geschäftsjahres fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge und Spenden und alle sonstigen Spenden und Zuwendungen werden von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand bestellten Geschäftsführer/in und von der/dem Schatzmeister/in gemeinsam verwaltet. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Die Kasse wird jährlich von den dazu jährlich gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1000,- € belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Dies gilt ebenso bei der Aufnahme eines Kredits über eine Höhe von mehr als 1000,- €.

§13 Geschäftsführer/innen

Der Verein kann Geschäftsführer/innen bestellen.

Der/die Geschäftsführer/innen werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Ihre Arbeitsbereiche und Aufgaben werden vom Vorstand schriftlich festgelegt und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder nötig. Für eine Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Freundeskreis Eberstädter Streuobstwiesen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatoresche Klausel

Sollte eine der unter §1 -14 aufgeführten Bestimmungen ganz oder zum Teil ungültig sein oder werden, berührt es die Gültigkeit der Satzung in ihrer Gesamtheit nicht.